

setzes genutzt werden. Die Bundesregierung hat seit 1954 nach diesem Gesetz gegenüber ehemaligen politischen Häftlingen Vergünstigungen gewährt und Eingliederungshilfe in verschiedenen Formen geleistet.

JR Horst Willamowski:

Die von sowjetischen Militärtribunalen oder Sicherheitsorganen Verurteilten oder Internierten sind bei unseren Vorstellungen über die Rehabilitation — auch dank der guten Zusammenarbeit mit den Interessengemeinschaften — nicht vergessen worden. Es wird gemeinsam nach annehmbaren Lösungen gesucht. Neben der materiellen Wiedergutmachung sollte auch eine geeignete Form für ihre politisch-moralische Rehabilitation gefunden werden.

Insoweit wird — nach Verbindungsaufnahme zu den zuständigen sowjetischen Staatsorganen — ein für die Betroffenen befriedigendes Ergebnis angestrebt. Da Urteile sowie Entscheidungen und Maßnahmen sowjetischer Militärorgane der Jurisdiktion der DDR entzogen sind, können sie auch von Staatsorganen der DDR nicht aufgehoben werden und nicht Gegenstand von Regelungen eines DDR-Gesetzes sein. Geprüft wird jedoch, ob den Betroffenen, insbesondere soweit die Vollstreckung solcher Urteile oder Maßnahmen Anfang der 50er Jahre von einem Strafvollzugsorgan der DDR übernommen wurde, eine angemessene materielle Entschädigung gewährt werden kann. Auf diese Weise sollte den Betroffenen, aus Rechtsgründen aber wahrscheinlich in einem gesonderten Rechtsakt, eine dringend gebotene moralische Genugtuung verschafft werden. Voraussetzungen und Umfang der Entschädigung sollten in diesem Rechtsakt näher bestimmt werden. Vom Ministerium der Finanzen und Preise geplante Sofortmaßnahmen in Rehabilitationssachen müßten auch auf diesen Personenkreis Anwendung finden.

Hans Voelkner:

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die über große Mehrheit der Betroffenen keinesfalls Rachegefühle gegen die Völker der Sowjetunion schüren möchte. Unserer Interessengemeinschaft sind bisher etwa 600 Briefe zugegangen, die vor allem den Wiedergutmachungsgedanken und nicht das Verlangen nach Sühne enthalten.

Welchen Geltungsbereich soll das Rehabilitierungsgesetz haben, und wie sollen die Voraussetzungen der Rehabilitierung bestimmt werden?

JR Horst Willamowski:

Ursprünglich sollte den Gegenstand dieses Gesetzes allein die strafrechtliche Rehabilitation bilden. Ausgangspunkt für diese Konzeption war der Gedanke, daß gerade auf diesem Gebiet eine politisch-moralische und materielle Wiedergutmachung Vorrang haben muß, weil es hier zu besonders gravierenden Eingriffen in die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gekommen ist. Deshalb sollte mit der Regelung der strafrechtlichen Rehabilitation begonnen werden. Zugleich sollten damit Orientierungen und Maßstäbe für die Lösung der Rehabilitierungsfragen auch auf anderen Gebieten, insbesondere in arbeits-, verwaltungs- und finanzrechtlicher Hinsicht, gesetzt werden. Nunmehr wird geprüft, ob diese Regelungen — z. B. über die Entschädigung wegen fristloser Entlassung von Werkträgern aus politischen Gründen nach oder unabhängig von einem Strafverfahren und die Entschädigung wegen der Zwangsumsiedlung von Bürgern aus grenznahen Wohngebieten — ebenfalls in das Gesetz aufgenommen werden können, also ein komplexes Rehabilitierungsgesetz geschaffen werden kann.

Die strafrechtliche Rehabilitation soll zeitlich nicht begrenzt werden. Es wird vorgeschlagen, allen Personen einen Anspruch auf Rehabilitation zuzuerkennen,* die seit dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des 6. StAG auf dem Gebiet der DDR von einem deutschen Gericht wegen einer unter die Rehabilitierungsvoraussetzungen fallenden Straftat verurteilt worden sind. Eine engere zeitliche Eingrenzung ist nicht vertretbar, weil die in Betracht kommenden Verurteilungen sich auf diesen gesamten Zeitraum verteilen.

Der Gesetzentwurf geht von einer umfassenden Konzep-

tion aus, die alle strafrechtlichen Rehabilitierungsfälle erfaßt. Danach sollen zwei Hauptgruppen von Personen rehabilitiert werden:

Bei der ersten, zahlenmäßig kleineren Gruppe handelt es sich um Personen, die von einem Gericht unter Verletzung der zum Zeitpunkt der Verurteilung geltenden Strafgesetze oder strafprozessualen Rechtsvorschriften, insbesondere auf Grund einer falschen Anschuldigung (§ 229 StGB) oder Rechtsbeugung (§ 244 StGB), bestraft worden sind. Diese Verurteilten sind im Wege des Kassationsverfahrens oder des Wiederaufnahmeverfahrens zu rehabilitieren. Im Ergebnis dieser Verfahren sind fehlerhafte Urteile aufzuheben und die zu Unrecht Verurteilten freizusprechen. Diese spezielle Form der Rehabilitation soll, obwohl die wesentlichen prozessualen Einzelheiten in der StPO geregelt sind, dennoch in das Rehabilitierungsgesetz aufgenommen werden, um die ganze gesellschaftliche und juristische Dimension der Rehabilitation sichtbar zu machen.

Die zweite, erheblich größere Gruppe besteht aus Personen, die auf der Grundlage und in Anwendung von zum Zeitpunkt der Verurteilung geltenden Strafbestimmungen — wegen bestimmter Straftaten gegen die DDR oder gegen die staatliche Ordnung — also nach Straftatbeständen des 2. und 8. Kapitels des StGB oder entsprechenden früheren Straftatbeständen — bestraft wurden. Diese Personen sollen trotz Verurteilung nach seinerzeit verbindlichem Strafrecht rehabilitiert werden, weil dieses Strafrecht wegen der Kriminalisierung der Inanspruchnahme verfassungsmäßiger Grundrechte im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Maßstäben steht, also insoweit als vom damaligen Gesetzgeber normiertes Unrecht betrachtet werden muß.

Damit ist zugleich gesagt, daß solche Personen von der Rehabilitation ausgeschlossen sein sollen, die auch nach heutiger Rechtsauffassung Kriegshetze und -propaganda, faschistische Propaganda, Völker- und Rassenhetze begangen haben. Wer wegen Handlungen bestraft wurde, für die auch nach dem Erlaß des 6. StAG strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht, kann ebenfalls nicht rehabilitiert werden. Damit sind solche Personen von der Rehabilitation ausgeschlossen, die politische Ziele mittels Terrors, Gewalt, Androhung von Gewalttätigkeiten oder Straftaten der allgemeinen Kriminalität durchsetzen wollten.

Worin soll der Inhalt der Rehabilitierung bestehen, und welche Vorstellungen gibt es zur materiellen Wiedergutmachung?

JR Horst Willamowski:

Die Rehabilitation soll in jedem Fall zur Aufhebung des unrechtmäßigen Urteils und damit zur Beseitigung seiner rechtlichen Wirkungen führen. Sie verfolgt das Anliegen, Personen, die in der Vergangenheit zu Unrecht bestraft wurden, vom Makel strafrechtlicher Verurteilung zu befreien.

Die Rehabilitation soll eine ideelle und eine materielle Seite haben. Der ideelle Gehalt der Rehabilitation soll in einer politisch-moralischen Genugtuung für den Betroffenen und in der Wiederherstellung seiner Ehre und Würde bestehen. Damit ist verbunden, daß die Verwirklichung sämtlicher Haupt- und Zusatzstrafen sowie der im Zusammenhang hiermit ausgesprochenen Verpflichtungen und Maßnahmen beendet wird — de facto ist dies bereits geschehen — und alle Eintragungen über die der Rehabilitation zugrunde liegenden Verurteilungen im Strafregister und in anderen öffentlich zugänglichen Unterlagen zu tilgen sind. Darüber hinaus soll der Betroffene unter Berücksichtigung des Umfangs der ihm auferlegten Freiheitsbeschränkung und der eingetretenen Vermögensnachteile einen Anspruch auf materielle Wiedergutmachung für die Vermögensnachteile haben, die ihm durch den Freiheitsentzug und die weitere Strafverfolgung entstanden sind.

Die Vorschläge zur materiellen Wiedergutmachung haben zum Ziel, den Betroffenen weitgehend Ersatz für den Vermögensschaden zu leisten, der durch die Strafverfolgung eingetreten ist. Sie sehen die rechtliche Gleichstellung des Betroffenen mit der Entschädigung bei Freispruch gemäß den Bestimmungen des § 369 ff. StPO vor. Das soll auch für die Fälle gelten, in denen die Strafverfolgung im Ermittlungsverfahren beendet worden ist.